



Zentralsekretariat

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 263 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

per Mail an: v@bka.gv.at
sowie an: florian.herbst@bka.gv.at
Und an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 12.905/2013/Dr.G./KrP

Ihr Schreiben:
BKA-602.040/0014-V/1/2012

Datum:
Wien, 14. Jänner 2013

Betrifft:

Ergänzende Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz) und ein Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz) erlassen und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz, das Zustellgesetz, das Finanzstrafgesetz, die Exekutionsordnung, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Bundesgesetzblattgesetz geändert werden (**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012**).

Im Zuge der Gesetzgebung wird angeregt, folgende Änderungen in den Materiegesetzen (Vermessungsgesetz sowie im Maß- und Eichgesetz) vorzunehmen:

Im Vermessungsgesetz:

Sollte der neue § 3 Abs. 4 wie folgt lauten:

„(4) Über Rechtsmittel gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat. Die beiden fachkundigen Laienrichter sind aus dem Personalstand des Bundes zu bestellen, wobei einer davon über einschlägige Erfahrung in den technischen Aspekten des Vermessungswesens verfügt, der andere über einschlägige Erfahrung in den rechtlichen Aspekten des Vermessungswesens.“

Im Maß- und Eichgesetz:

Soll dem § 32 folgender Abs. 6 angefügt werden:

„(6) Über Rechtsmittel gegen Bescheide nach diesem Gesetz entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat. Die beiden fach-kundigen Laienrichter sind aus dem Personalstand des Bundes zu bestellen, wobei einer

davon über einschlägige Erfahrung in den technischen Aspekten des Maß- und Eichwesens verfügt, der andere über einschlägige Erfahrung in den rechtlichen Aspekten des Maß- und Eichwesens."

Begründung:

Vermessungsgesetz:

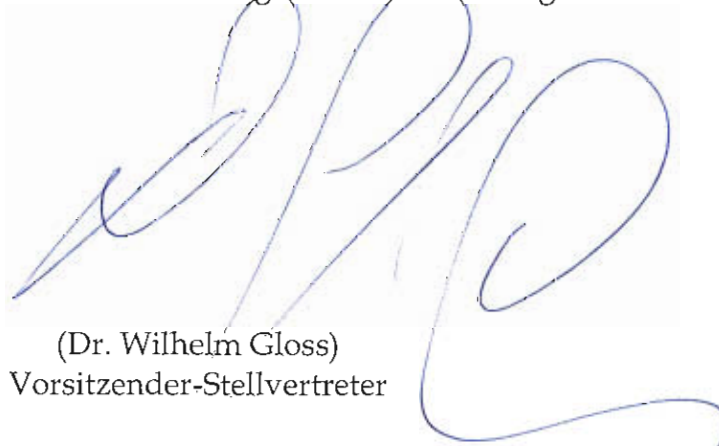
Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4 und 5): Die bisherige Regelung in Abs. 4 zum administrativen Instanzenzug kann entfallen. Das BVwGG sieht die Möglichkeit der Einrichtung von Senaten in Materiengesetzen vor. Durch den neuen Abs. 4 wird davon Gebrauch gemacht. Diese Lösung würde einerseits sicherstellen, dass der in den Bundesministerien und nachgeordneten Behörden vorhandene technische Sachverstand direkt für die Entscheidungsfindung verfügbar gemacht wird, andererseits, dass durch die nur temporäre Mitgliedschaft im Senat kein übermäßiger zusätzlicher Kostenaufwand entsteht. Mit dieser Regelung wird auch sicher gestellt, dass in den meisten Fällen auf die rechtlichen Erfahrungen im bisherigen Vollzug zurückgegriffen werden kann, was einerseits eine gewisse Kontinuität bewirkt, andererseits eine raschere Entscheidungsfindung zulässt. In beiden Fällen wird mit einer geringeren Anzahl an VwGH-Revisionen zu rechnen sein. Mit dieser Regelung wird auch sicher gestellt, dass in den meisten Fällen keine (mit zusätzlichem Kostenaufwand verbundene) Beiziehung externer Sachverständiger zur Beweiserhebung erfolgen muss, da der erforderliche Sachverstand durch das sachkundige Senatsmitglied sicher gestellt wird.

Der neue Abs. 5 vereinfacht die Zustellung in jenen Verfahren, in denen auf den Grundstücken Gebäude stehen, an denen Wohnungseigentum begründet wurde. Statt viele idente Schreiben zu versenden, genügt nunmehr ein einziges. Dies dient wesentlich der Verwaltungsvereinfachung. Die Form der Zustellung wird dadurch nicht geändert, das heißt das Bescheide etc. nach wie vor mit Rückschein zuzustellen sind.

Maß- und Eichgesetz:

§ 32 Abs. 6: Das BVwGG sieht die Möglichkeit der Einrichtung von Senaten in Materiengesetzen vor. Durch den neuen Abs. 6 wird davon Gebrauch gemacht. Es wird hinsichtlich des Inhalts auf die Erläuterungen zum VermG verwiesen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung



(Dr. Wilhelm Gloss)
Vorsitzender-Stellvertreter